Stadt Herzogenrath

(Textlicher) Bebauungsplan II/115 "Auf'm Schif I"

- Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente -

Der Bebauungsplan II/115 „Auf'm Schif I" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

SATZUNG

Auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und
- der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000; letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28.10.2008 (GV. NRW S.644)

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.06.2010 den folgenden textlichen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Roermonder Straße 65 sowie Auf´m Schif 20. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,32 ha.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes II/115 „Auf´m Schif I" ist im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) und im Maßstab 1:2000 (Flurkarte) bestimmt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

1. Zur Ordnung und planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtteil Kohlscheid der Stadt Herzogenrath und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Kohlscheid werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen, bzw. gemäß dem Bestand ausnahmsweise zugelassen.

2. Zu dieser Satzung gehört die Begründung von 29.06.2010 .

§ 3

Ausschluss von Nutzungen

Im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 wird gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Bauordnung NRW (BauO NRW) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung festgesetzt:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nach der "Herzogenrather Liste 2009 zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente" nicht zulässig.

2.1 Gemäß § 9 (2a) BauGB wird für das durch Lagebezeichnung definierte Grundstück im räumlichen Geltungsbereich eine
- gem. § 9 (2) Punkt 1 BauGB zeitlich begrenzte - abweichende Festsetzungen getroffen. Demnach sind Einzelhandels- betriebe mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten und den jeweils zugeordneten maximalen Verkaufsflächen zulässig:

Zulässige Sortimente:

Roermonder Straße 65; Gemarkung Kohlscheid, Flur 12, Flurstück 628

WZ-Nr. 47.11 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
maximale Verkaufsfläche: 800 qm

WZ-Nr. 47.24.0 Einzelhandel mit Back- und Süßwaren
maximale Verkaufsfläche: 40 qm

2.2 Gem. § 9 (2) Punkt 1 BauGB wird die unter 2.1 genannte abweichende Festsetzung zeitlich beschränkt. So erlischt mit Ablauf der rechtlichen Wirkung des Vorbescheides für den Lebensmitteldiscounter mit Backshop diese festgesetzte ausnahmsweise Zulässigkeit.

Die "Herzogenrather Liste 2009 zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente" ist als Anhang beigefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan II/115 „Auf´m Schif I" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff),

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzVO 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58),BAUORDNUNG für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S.256), berichtigt am 09. Mai 2000 (GV) NW S. 439)

Herzogenrather Liste 2009
zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

Anhang

Nahversorgungsrelevante Sortimente	
Lebensmittel, Getränke	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (aus WZ-Nr. 47.11) Fachhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (WZ-Nr. 47.2)
Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (aus WZ-Nr. 47.75.0) Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 47.75.0), Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)
Apotheken	Apotheken (WZ-Nr. 47.73.0)
Zentrenrelevante Sortimente	
Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation	Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 47.62.2) Bücher (WZ-Nr. 47.61.0) Zeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 47.62.1)
Kunst, Antiquitäten	Kunstgegenstände, Bilder (aus WZ-Nr. 47.78.3), Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2)
Baby-, Kinderartikel	Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (aus WZ-Nr. 47.71.0)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Bekleidung (WZ-Nr. 47.71.0) Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 47.43.0), bespielte Ton- und Bildträger (WZ-Nr. 47.63.0) Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software (WZ-Nr. 47.41.0) Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42.0) Elektrische Haushaltsgeräte (WZ-Nr. 47.54.0) Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 47.59.9)
Foto, Optik	Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1) Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2)
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 47.51.0) nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 47.59.9) Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2) Heimtextilien (aus WZ-Nr. 47.53.0) Bastelbedarf (aus WZ-Nr. 47.65.0) Kunstgewerbliche Erzeugnisse (aus WZ-Nr. 47.78.3)
Musikalienhandel	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)
Uhren, Schmuck	Uhren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)
Spielwaren, Sportartikel	Spielwaren (WZ-Nr. 47.65.0) Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 47.64.2)
Blumen	Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)
Fahrräder und –zubehör	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (WZ-Nr. 47.64.1)

Nach: Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath, Seite 71
Eigene Zusammenstellung der Sortimente im Rückgriff auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

BEGRÜNDUNG

1. Grundlagen des Verfahrens

Grundlagen des Verfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und die Landesbauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000; letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28.10.2008 (GV. NRW S.644)

Das Planverfahren wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 15.09.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplanes II/115 „Auf´m Schif I" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - entlang der Roermonder Straße" eingeleitet. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet den Eckbereich Roermonder Straße und Straße „Auf´m Schif". Der Planbereich umfasst im Stadtteil Kohlscheid den Bereich Roermonder Straße 65 sowie Auf´m Schif 20, in denen sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Bestimmungen des § 34 BauGB richtet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,32 ha.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes II/115 „Auf´m Schif I" - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - ist kartographisch im Maßstab 1:5.000 bestimmt und Bestandteil dieser Satzung.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den (textlichen) Bebauungsplan II/115 "Auf'm Schif I" aufzustellen. Das Verfahren erfolgt gem. § 13 (1) BauGB i.V. mit § 9 (2a) BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.	Der Entwurf des (textlichen) Bebauungsplanes II/115 "Auf'm Schif I" hat gem. § 3 (2) BauGB, entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 15.09.2009, in der Zeit vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009 offengelegen.	Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 13.04.2010 hat der (textliche) Bebauungsplan II/115 "Auf'm Schif I" nach Bekanntmachung vom 29.04.2010 in der Zeit vom 06.05.2010 bis einschließlich 14.05.2010 erneut öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 den (textlichen) Bebauungsplan II/115 "Auf'm Schif I" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.	Gem. § 10 (3) BauGB ist der (textliche) Bebauungsplan II/115 "Auf'm Schif I" durch Bekanntmachung vom 06.07.2010 als Satzung am 07.07.2010 in Kraft getreten.
Herzogenrath, den 29.06.2010 gez.: Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Herzogenrath, den 29.06.2010 gez.: Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Herzogenrath, den 29.06.2010 gez.: Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Herzogenrath, den 29.06.2010 gez.: Christoph von den Driesch (Bürgermeister)	Herzogenrath, den 07.07.2010 gez.: Christoph von den Driesch (Bürgermeister)

3. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Der Planbereich ist geprägt durch eine ehemalige gewerbliche Nutzung. Die noch erhaltenen baulichen Anlagen einer ehemaligen Abfüllstation für Erfrischungsgetränke sind jedoch sichtbar dem fortschreitenden Verfall preisgegeben. Direkt angrenzend an den Planbereich befindet sich der Bürgerpark Villa Burkhard, der erst kürzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus ist das Plangebiet in das vorhandene Wohnquartier Mühlenbach eingebettet.

Der mit Verfügung vom 12.08.1999 (Aktenzeichen: 35.2.11-08-08.99) genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, eine Beurteilung erfolgt derzeit auf der Grundlage des § 34 BauGB. Das Verfahren für den Bebauungsplan II/115 wird auf Grundlage des § 9 (2a) BauGB als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Da es sich hier um einen textlichen Bebauungsplan handelt, der nach § 9 (2a) BauGB lediglich die Entwicklung des Einzelhandels in seinem Geltungsbereich regeln soll, werden hierüber hinaus keine weiteren Festsetzungen getroffen. Daher sind auch weitergehende Untersuchungen etwa zu ökologischem Ausgleich, Technischer Infrastruktur, Umweltbelange, Beseitigung von Niederschlagswasser, Immissionsschutz, Altlasten etc. nicht erforderlich.

Da das Verfahren nach § 9 (2a) BauGB in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird ist eine Umweltprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Ebenso entfällt das gem. § 4c BauGB erforderliche Monitoring.

Mit Vorbescheid vom 03.11.2008 durch die Stadt Herzogenrath wird eine Voranfrage zum Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit Backshop und 45 PKW-Stellplätzen positiv beschieden. Dieser Vorbescheid wird in der Satzung berücksichtigt (siehe Punkt 5).

4. Anlass sowie Ziel und Zweck der Planung

Ausgangssituation

In seiner Sitzung am 06.03.2007 hat der Umwelt- und Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, sich in Entscheidungen bzgl. der Ansiedlung von Einzelhandel im Stadtteilzentrum Kohlscheid nach den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath aufgeführten Grundsätzen und Zielen auszurichten. Auch für Kohlscheid sind in diesem Konzept - abgeleitet vom Städteregionalen Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) - die Leitlinien und Empfehlungen zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung enthalten und orientieren sich daher u.a. an folgenden Leitzielen:

- Stabilisierung und Förderung der Ortsmitte von Kohlscheid als eigenständiges und vitales Zentrum auf Stadtteilebene

- Konzentration zusätzlicher Nahversorgungsangebote ausschließlich auf den zentralen Versorgungsbereich und Standorte mit Wohngebietsbezug

- Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsorti-menten auf städtebaulich geeignete Standorte

Im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath wird dargelegt, dass das funktionierende Stadtteilzentrum Kohlscheid durch dynamische Einzelhandelsentwicklungen im Bereich der verkehrlich hoch frequentierten Roermonder Straße gefährdet und daher die bestehende „Magnetfunktion" des kundenfrequenzstarken Einzelhandels im Stadtteilzentrum Kohlscheid zu sichern ist.

Auf der Grundlage des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Herzogenrath werden zum Schutz des Stadtteilzentrums Kohlscheid für die Bereiche entlang der Roermonder Straße folgende Empfehlungen formuliert:

- Entwicklungen des Einzelhandels mit **zentrenrelevanten Kernsortimenten** werden auf das Stadtteilzentrum Kohlscheid beschränkt.

- Entwicklungen des Einzelhandels mit **nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten** sollten auf bereits bestehende Standorte konzentriert werden.

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die **nicht-zentrenrelevante Sortimente als Kernsortimente** anbieten, sollten unter der Voraussetzung der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit auch außerhalb des Stadtteilzentrums Kohlscheid angesiedelt werden können. Hier kommt im wesentlichen das Umfeld des bestehenden Sondergebietsstandortes Roermonder Straße infrage.

Planerfordernis gemäß BauGB

Vor dem Hintergrund der Aussagen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Herzogenrath ist festzustellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/115 keine

konkreten planungsrechtlichen Vorgaben bezüglich des zulässigen Einzelhandels und der Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorliegen.

Das Planerfordernis ergibt sich im Wesentlichen aus § 1 (6) Nr. 4 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „... die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die **Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"** zu berücksichtigen sind.

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes Herzogenrath und der dynamischen Entwicklungen im Bereich der Roermonder Straße ist das Planerfordernis der Stadt Herzogenrath gegeben. Bei Ausbleiben einer regelnden Bauleitplanung ist zu erwarten, dass bei weiterer Etablierung von Einzelhandel entlang der Roermonder Straße das Kohlscheider Zentrum funktional soweit geschwächt würde, dass die angestrebte Versorgungsaufgabe nicht mehr erfüllt werden könnte. Bisher bereits umgesetzte Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zur Aufwertung des öffentlichen Straßenraums würden nachträglich infrage gestellt.

Umsetzung gemäß BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in diesem Zusammenhang bereits in seiner Sitzung am 03.02.2009 Beschlüsse zur Aufstellung von - jedoch wesentlich umfangreicheren - Bebauungsplänen gefasst. Da die Umsetzung dieser Bebauungspläne aufgrund der Komplexität erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, wird vom Instrument des § 9 (2a) BauGB Gebrauch gemacht und somit - zeitlich vorgezogen - durch Satzung die Entwicklung des Einzelhandels entlang der Roermonder Straße unter expliziter Berücksichtigung des bestehenden Einzelhandels geregelt.

Die Festsetzungen zur Regelung des Einzelhandels aus diesem Bebauungsplan werden später in die Festsetzungen des entsprechenden komplexen Bebauungsplanes übernommen.

5. Zeitlich begrenzte Berücksichtigung des positiven Vorbescheides für den Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit Backshop und 45 PKW-Stellplätzen

In der Satzung zum Bebauungsplan II/115 wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nach der "Herzogenrather Liste 2009 zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente" nicht zulässig sind.

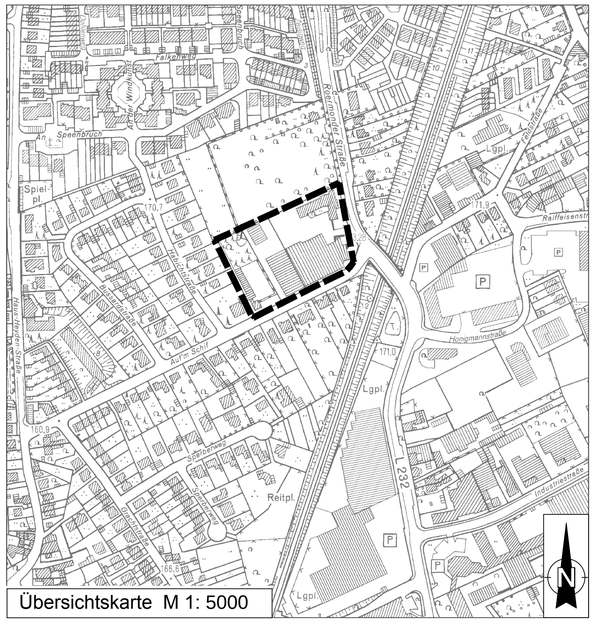
Aufgrund eines Gerichtsurteiles war die Stadt Herzogenrath - entgegen ihren städtebaulichen Vorstellungen hier - gehalten, im November 2008 für den Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit Backshop und 45 Stellplätzen einen positiven Vorbescheid zu erteilen. Im Bebauungsplan II/115 erhält das Grundstück Roermonder Straße 65 daher zunächst eine Ausnahmeregelung. So wird die Festsetzung getroffen, dass gemäß § 9 (2a) BauGB der Vertrieb von Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) 2008: WZ-Nr. 47.11) auf einer maximalen Flächen von 800 qm Verkaufsfläche zulässig ist. Darüber hinaus wird für einen Backshop der Einzelhandel mit Back- und Süßwaren mit einer maximalen Verkaufsfläche von 40 qm (gem. WZ-Nr. 47.24.0) zugelassen.

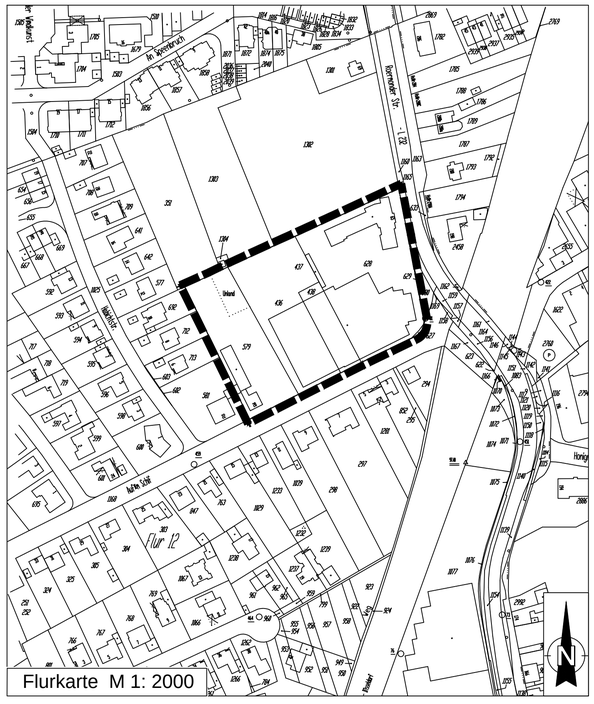
Da die Stadt in diesem Bereich aus städtebaulichen Gründen grundsätzlich keinen Einzelhandel wünscht, wird die v.g. ausnahmsweise Festsetzung gemäß § 9 (2) Satz 2 Punkt 1 BauGB zeitlich beschränkt. So wird in der Satzung ebenfalls festgesetzt, dass mit Ablauf der rechtlichen Wirkung des Vorbescheides für den Lebensmitteldiscounter mit Backshop die festgesetzte ausnahmsweise Zulässigkeit erlischt.

6. Auswirkungen der Planung

Mit den Festsetzungen zum Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente werden zwar für die Grundstückseigentümer Einschränkungen gemacht, die jedoch nach Ansicht der Stadt Herzogenrath im Hinblick auf § 1 (6) Punkt 11 BauGB vertretbar sind. Demnach sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung - hier das v.g. Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Herzogenrath und das Städteregionale Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) - zu berücksichtigen. Die Einschränkungen in diesem Bebauungsplan jedoch beziehen sich lediglich auf eine nicht zulässige Erweiterung oder Änderung der Nutzung; der Bestand - hier die mögliche Nutzung gemäß dem positiven Vorbescheid - bleibt geschützt.

Dieser Bebauungsplan dient ausschließlich der Steuerung des Einzelhandels in Kohlscheid. Kosten entstehen durch das Planverfahren keine.





Stadt Herzogenrath

(Textlicher) Bebauungsplan II/115 "Auf'm Schif I"

Ausschluss der zentren- und naversorgungsrelevanten Sortimente

Stadt Herzogenrath
- Bauleitplanung -

Juli 2010